



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Technische Universität Braunschweig
Pockelsstr. 14
38106 Braunschweig

Hochschule für Bildende Künste
Johannes-Selenka-Platz 1
38118 Braunschweig

Universität Göttingen
Goßlerstr. 5-7
37073 Göttingen

Universität Hannover
Welfengarten 1
30167 Hannover

Hochschule für Musik, Theater und Medien
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Universität Hildesheim
Marienburger Platz 22
31141 Hildesheim

Universität Lüneburg
Scharnhorststr. 1
21335 Lüneburg

Universität Oldenburg
Ammerländer Heerstr. 114-118
26129 Oldenburg

Universität Osnabrück
Neuer Graben (Schloss)
49074 Osnabrück

Erweiterungsfach.doc

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Nächste U-Bahn-Stationen
Hauptbahnhof
Kröpcke
Aegidientorplatz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

X.400
S=Poststelle; O=mk; P=land-ni;
A=dbp; C=de
e-mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Überweisung an das Nds. Kultusministerium
Konto-Nr. 106 021 710
Norddeutsche Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)

Universität Vechta
Driverstr. 22
49377 Vechta

nachrichtlich.

Niedersächsisches Ministerium für
Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9
30002 Hannover

Niedersächsisches Landesinstitut
für schulische Qualitätsentwicklung
Keßlerstr. 52
31134 Hildesheim

Niedersächsische Landesschulbehörde
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Verbundprojekt
- Geschäftsstelle -

Bearbeitet von Frau Czucka/Frau Köster
e-mail: jutta.Koester@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22 – 84110/37

Durchwahl (0511) 120-
72 66/72 77

Hannover
08.02.2011

**Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds.
MasterVO-Lehr) vom 15.11.2007**

hier: Studium eines weiteren Fachs

Anlagen: Muster eines Zertifikats

In der geltenden Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter sind keine Regelungen über die Anforderungen an „Erweiterungsfächer“ mehr enthalten, da diese Fächer nicht Zulassungsvoraussetzungen in den Vorbereitungsdienst sind. Gleichwohl kann bei Vorlage eines Nachweises über ein weiteres studiertes Fach auf dem Niveau des Mastergrades bzw. einer Teilprüfung zur Ersten Staatsprüfung in Verbindung mit einem Master of Education bzw. einer Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt -

wie bisher - eine Ausbildung im Studienseminar erfolgen, wenn die Ausbildungskapazitäten dieses zulassen (siehe Nr. 4.2 der DB's zu § 3 APVO-Lehr vom 13.07.2010).

Weiteres Unterrichtsfach können alle Fächer, sonderpädagogischen Fachrichtungen und beruflichen Fachrichtungen der jeweiligen Lehrämter nach den §§ 2 bis 6 der Nds. MasterVO-Lehr sein. Für das Lehramt an Gymnasien kann darüber hinaus auch Hebräisch und Italienisch als weiteres Fach studiert werden. Für das Fach Hebräisch gelten die Sprachanforderungen nach Anlage 4 Nr. 3a und für das Fach Italienisch die Sprachanforderungen nach Anlage 4 Nr. 3e der Nds. MasterVO-Lehr.

Beim Studium einer modernen Fremdsprache kann der studienrelevante Auslandsaufenthalt nach § 8 Nds. MasterVO-Lehr entfallen.

Für den bereits akkreditierten Studiengang: „Islamische Religionspädagogik“ gelten gesonderte Vereinbarungen zwischen der Universität Osnabrück und dem Niedersächsischen Kultusministerium.

Für das weitere Fach (Unterrichtsfächer, sonderpädagogischen und beruflichen Fachrichtungen) sind die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen (Module) der entsprechenden Fachwissenschaften und Fachdidaktiken im Umfang der nachfolgend aufgeführten Leistungspunkte (ECTS) nachzuweisen:

1. Unterrichtsfach für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik = mindestens 50 ECTS,
2. Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien = mindestens 80 ECTS,
3. Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen = mindestens 60 ECTS,
4. Sonderpädagogische Fachrichtung = mindestens 30 ECTS,
5. Berufliche Fachrichtung = mindestens 100 ECTS.

Der reduzierte Umfang der geforderten ECTS im Vergleich zum grundständig studierten Fach wird als ausreichend angesehen, da von einer Doppelung bereits nachgewiesener Leistungen (z.B. Praktika nach § 9 Nds. MasterVO-Lehr, Bachelor- und Masterarbeit) abgesehen werden kann.

Mit Nachweis der jeweils geforderten ECTS wird kein akademischer Grad verliehen. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat entsprechend der Anlage durch die jeweilige Universität ausgestellt. Dieses Zertifikat über das weitere Fach gilt nur in Verbindung mit einem Master of Education bzw. einer Ersten Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt. Damit wird die Lehrbefähigung für dieses weitere Fach erworben (siehe Fußnote des Zertifikats).

Die Studiengänge des weiteren Fachs sind nicht gesondert zu akkreditieren, sofern das jeweilige Fach bereits erfolgreich als Teil des fächerübergreifenden Bachelorstudiums und des Masterstudiengangs für ein Lehramt akkreditiert worden ist.

Im Auftrage

Büschel

(Anlage zum Masterzeugnis/Zeugnis über die Erste Staatsprüfung vom.....)

**Zertifikat über ein weiteres Fach
im Bachelorstudium/Masterstudium für das
Lehramt an.....**

Frau/Herr Vorname, Name
geboren am.....in

hat im Unterrichtsfach*.....Leistungspunkte (ECTS)** im Umfang von
..... entsprechend der Anlagen 2 und 3 der Verordnung über Masterabschlüsse
für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 15.11.2007 (Nds. GVBl.
S. 467) mit der Gesamtnote erbracht.

(Siegel)

Ort, Datum

Unterschrift

* Ist das weitere Fach eine sonderpädagogische oder berufliche Fachrichtung, ist das Wort „Unterrichtsfach“ entsprechend zu ersetzen.

**Das Niedersächsische Kultusministerium erkennt das Lehrbefähigungsfach bei nachfolgend aufgeführten ECTS an:

1. Unterrichtsfach für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik = mindestens 50 ECTS,
2. Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien = mindestens 80 ECTS,
3. Unterrichtsfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen = mindestens 60 ECTS,
4. Sonderpädagogische Fachrichtung = mindestens 30 ECTS,
5. Berufliche Fachrichtung = mindestens 100 ECTS.